Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/566
15. 05. 73

Sachgebiet 826

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Sechzehnte Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
– Drucksachen 7/427, 7/532 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. *Artikel 2 erhält folgende Fassung:*

‚Artikel 2
Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

1. § 558 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Statt der Pflege kann monatlich ein Pflegegeld in Höhe von 1,25 bis fünf vom Hundert der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme, die für das zweite Kalenderjahr vor dem Beginn des Bezuges von Pflegegeld ermittelt worden ist (§ 579 Abs. 2 Satz 3), gewährt werden. Übersteigen die Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege den Betrag des Pflegegeldes, so kann es angemessen erhöht werden."

2. § 579 erhält folgende Fassung:

„§ 579

(1) Vom 1. Januar jeden Jahres an werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die vor Beginn des zweiten vor diesem Zeitpunkt liegenden Kalenderjahres eingetreten sind, und das Pflegegeld der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme angepaßt. In den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 gilt als Unfalljahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

(2) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit dem Anpassungsfaktor vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Der Anpassungsfaktor ist das Verhältnis der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme des zweiten zu der des dritten vor dem Anpassungszeitpunkt liegenden Kalenderjahres. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung macht bis zum 31. Oktober jeden Jahres die für das voraufgegangene Kalenderjahr ermittelte durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme sowie den Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr bekannt. Der angepaßte Jahresarbeitsverdienst darf die auf Grund des § 575 Abs. 2 geltenden Höchstgrenzen nicht überschreiten.

(3) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar zu zahlende Betrag mit dem Anpassungsfaktor (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(4) Ergibt die Anpassung nach Absatz 2 oder 3 keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(5) Jeder Berechtigte erhält eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Leistung, die ihm auf Grund der Anpassung zusteht. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum Ende des Jahres zulässig, für das die Leistung angepaßt worden ist. § 627 bleibt unberührt."

3. § 780 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten gilt als Jahresarbeitsverdienst ein Durchschnittssatz."

4. § 781 erhält folgende Fassung:

„§ 781

(1) Der Durchschnittssatz beträgt 50 vom Hundert der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme

des dem Kalenderjahr des Unfalls voraufgegangenen zweiten Jahres im Unfalljahr,

des dem Kalenderjahr des Unfalls voraufge-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

gangenen Jahres im Kalenderjahr nach dem Unfall und

des Kalenderjahres des Unfalls im zweiten Jahr nach dem Unfall.

(2) Für die Versicherten, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt § 575 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Im übrigen kann die Satzung bestimmen, daß der Durchschnittssatz nach dem Alter abgestuft wird. Dabei darf jedoch die Hälfte des in Absatz 1 bezeichneten Durchschnittssatzes nicht unterschritten werden."

5. Die §§ 782 bis 784 werden gestrichen.

6. In § 785 werden die Worte „festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes" durch das Wort „Durchschnittssatz" ersetzt.

7. § 786 erhält folgende Fassung:

„§ 786

In den Fällen des § 573 ist statt des Tariflohnes oder des sonst ortsüblichen Lohnes der für die höhere Altersstufe geltende Durchschnittssatz maßgebend."

8. § 789 wird gestrichen.

9. § 1272 erhält folgende Fassung:

„§ 1272

(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2) werden die Renten unbeschadet der Absätze 2 bis 5 zum 1. Juli eines jeden Jahres an die veränderte allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt.

(2) Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das Rentenniveau soll, gemessen an einem Altersruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 1225 Abs. 1) zugrunde liegen, im Durchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Anpassung stattfindet, mindestens 50 vom Hundert des für dasselbe Jahr nach § 1383 vorausgeschätzten durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge betragen (Richtsatz). Es darf den Richtsatz um nicht mehr als fünf Prozentpunkte unterschreiten (untere Schwankungsgrenze).

(3) Wird der Richtsatz (Absatz 2 Satz 2) nicht erreicht und ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, der Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie der Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen eine über Absatz 1 hinausgehende Anpassung angezeigt, so sollen die Renten abweichend von Absatz 1 durch Gesetz angepaßt werden.

(4) Wird die untere Schwankungsgrenze (Absatz 2 Satz 3) nicht erreicht, so sind die Renten abweichend von Absatz 1 durch Gesetz anzupassen.

(5) Werden die Renten nach den Absätzen 3 oder 4 durch Gesetz angepaßt, so gilt für die Renten aufgrund von Versicherungsfällen, die im jeweiligen Anpassungsjahr eingetreten sind oder noch eintreten, für die Zeit ab 1. Juli des jeweiligen Anpassungsjahres eine allgemeine Bemessungsgrundlage, die derjenigen entspricht, die der Anpassung zugrunde gelegt wird.

(6) Die Bundesregierung hat in dem nach § 1273 zu erstattenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob eine Anpassung nach Absatz 3 angezeigt oder nach Absatz 4 erforderlich ist, und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Renten oder Rententeile, die aus Steigerungsbeträgen für Beiträge der Höherversicherung bestehen."

10. Nach § 1272 werden die folgenden §§ 1272 a und 1272 b eingefügt:

„1272 a

(1) Die Renten sind für Bezugszeiten vom 1. Juli jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren bei einer Berechnung nach den §§ 1253 ff. ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, es sei denn, daß Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden, und für Renten aus Versicherungsfällen des laufenden Kalenderjahres.

(3) Ergibt die Anpassung nach Absatz 1 keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 30. Juni des Jahres zulässig, das auf das Jahr folgt, in dem die Anpassung stattgefunden hat. § 1300 bleibt unberührt.

(4) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente zu geben, die ihm auf Grund der Anpassung nach Absatz 1 zusteht.

§ 1272 b

(1) Bei Renten, die nach § 1272 a anzupassen sind und deren Zahlbetrag nicht durch die für

den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bestimmt ist, ist bei der erstmaligen und jeder weiteren Anwendung des § 1272 a Abs. 1 der für den Versicherten ermittelte Vomhundertsatz der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, höchstens der Satz 200 vom Hundert, zugrunde zu legen. Die zugrunde zu legende Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist zum Zwecke der Anpassung so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 1253 ff. unter Zugrundelegung des in Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr der Zahlbetrag ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1258 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist der Zahlbetrag für den Monat Juli des Jahres, in dem § 1272 a Abs. 1 erstmalig anzuwenden ist, vor der Anpassung maßgebend. Der Zahlbetrag ist ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 1280 zugrunde zu legen. Bei Waisenrenten ist von dem Rentenzahlbetrag auszugehen, der um einen Betrag in Höhe des auf der Grundlage der allgemeinen Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres berechneten Kinderzuschusses gemindert ist. Bei Versichertenrenten und bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten ist der Rentenzahlbetrag höchstens bis zu dem Betrage zu berücksichtigen, der sich ergeben würde, wenn als Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Jahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr des Rentenbeginns, jedoch nicht unter vierzig und nicht über fünfzig Jahre, und als Jahresbetrag der Rente für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage in Höhe des Doppelten der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr ergeben würde; bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten tritt an die Stelle des Jahres des Rentenbeginns das Todesjahr des Versicherten, wenn der Versicherte vor seinem Tode keine Rente bezogen hat. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt oder angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag ergeben würde. In den Fällen, in denen für den in Satz 1 genannten Monat keine Rente zu zahlen ist oder sich der Zahlbetrag der Rente seit Beginn dieses Monats ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der für den in Satz 1 genannten Monat zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs oder des geänderten Anspruchs bestanden hätten.

(3) Ist nach § 1310 eine Gesamtleistung aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung festgesetellt, so sind die Absätze 1 und 2 auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils gesondert anzuwenden. Die angepaßte Gesamtleistung ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung darf den Betrag nicht überschreiten, der sich bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 ergibt, wenn der Berechnung die allgemeine Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt wird."

11. In § 1273 werden die Worte „sowie Vorschläge für die nach § 1272 zu treffenden Maßnahmen zu machen" gestrichen.

12. In § 1282 Abs. 2 werden die Worte „eine der Vorschriften der §§ 1278 bis 1280" durch die Worte „§ 1280" und die Worte „nach §§ 1278 bis 1280" durch die Worte „nach § 1280" ersetzt.

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

1. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2) werden die Renten unbeschadet der Absätze 2 bis 5 zum 1. Juli eines jeden Jahres an die veränderte allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt.

(2) Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das Rentenniveau soll, gemessen an einem Altersruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 32 Abs. 1) zugrunde liegen, im Durchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Anpassung stattfindet, mindestens 50 vom Hundert des für dasselbe Jahr nach § 110 vorausgeschätzten durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge betragen (Richtsatz). Es darf den Richtsatz um nicht mehr als fünf Prozentpunkte unterschreiten (untere Schwankungsgrenze).

(3) Wird der Richtsatz (Absatz 2 Satz 2) nicht erreicht und ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, der Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie der Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen eine über Absatz 1 hinausgehende Anpassung angezeigt, so sollen die Renten abweichend von Absatz 1 durch Gesetz angepaßt werden.

(4) Wird die untere Schwankungsgrenze (Absatz 2 Satz 3) nicht erreicht, so sind die Renten abweichend von Absatz 1 durch Gesetz anzupassen.

(5) Werden die Renten nach den Absätzen 3 oder 4 durch Gesetz angepaßt, so gilt für die Renten aufgrund von Versicherungsfällen, die im jeweiligen Anpassungsjahr eingetreten sind oder noch eintreten, für die Zeit ab 1. Juli des jeweiligen Anpassungsjahres eine allgemeine Bemessungsgrundlage, die derjenigen entspricht, die der Anpassung zugrunde gelegt wird.

(6) Die Bundesregierung hat in dem nach § 50 zu erstattenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob eine Anpassung nach Absatz 3 angezeigt oder nach Absatz 4 erforderlich ist, und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Renten oder Rententeile, die aus Steigerungsbeträgen für Beiträge der Höherversicherung bestehen."'

2. Nach § 49 werden die folgenden §§ 49 a und 49 b eingefügt:

„§ 49 a

(1) Die Renten sind für Bezugszeiten vom 1. Juli jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren bei einer Berechnung nach den §§ 30 ff. ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, es sei denn, daß Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden, und für Renten aus Versicherungsfällen des laufenden Kalenderjahres.

(3) Ergibt die Anpassung nach Absatz 1 keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überbezahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 30. Juni des Jahres zulässig, das auf das Jahr folgt, in dem die Anpassung stattgefunden hat. § 79 bleibt unberührt.

(4) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente zu geben, die ihm auf Grund der Anpassung nach Absatz 1 zusteht.

§ 49 b

(1) Bei Renten, die nach § 49 a anzupassen sind und deren Zahlbetrag nicht durch die für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bestimmt ist, ist bei der erstmaligen und jeder weiteren Anwendung des § 49 a Abs. 1 der für den Versicherten ermittelte Vomhundertsatz der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, höchstens der Satz 200 vom Hundert, zugrunde zu legen. Die zugrunde zu legende Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist zum Zwecke der Anpassung so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 30 ff. unter Zugrundelegung des in Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenanpassungsgrundlage und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr der Zahlbetrag ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist der Zahlbetrag für den Monat Juli des Jahres, in dem § 49 a Abs. 1 erstmalig anzuwenden ist, vor der Anpassung maßgebend. Der Zahlbetrag ist ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 57 zugrunde zu legen. Bei Waisenrenten ist von dem Rentenzahlbetrag auszugehen, der um einen Betrag in Höhe des auf der Grundlage der allgemeinen Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres berechneten Kinderzuschusses gemindert ist. Bei Versichertenrenten und bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten ist der Rentenzahlbetrag höchstens bis zu dem Betrage zu berücksichtigen, der sich ergeben würde, wenn als Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Jahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr des Rentenbeginns, jedoch nicht unter vierzig und nicht über fünfzig Jahre, und als Jahresbetrag der Rente für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage in Höhe des Doppelten der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr ergeben würde; bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten tritt an die Stelle des Jahres des Rentenbeginns das Todesjahr des Versicherten, wenn der Versicherte vor seinem Tode keine Rente bezogen hat. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt oder angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag ergeben würde. In den Fällen, in denen für den in Satz 1 genannten Monat keine Rente zu zahlen ist oder sich der Zahlbetrag der Rente seit Beginn dieses Monats ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der für den in Satz 1 genannten Monat zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für

die Erfüllung des Anspruchs oder des geänderten Anspruchs bestanden hätten.

(3) Ist nach § 89 eine Gesamtleistung aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung festgestellt, so sind die Absätze 1 und 2 auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils gesondert anzuwenden. Die angepaßte Gesamtleistung ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung darf den Betrag nicht überschreiten, der sich bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 ergibt, wenn der Berechnung die allgemeine Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt wird."'

3. In § 50 werden die Worte „sowie Vorschläge für die nach § 49 zu treffenden Maßnahmen zu machen" gestrichen.
4. In § 59 Abs. 2 werden die Worte „eine der Vorschriften der §§ 55 bis 57" durch die Worte „§ 57" und die Worte „nach §§ 55 bis 57" durch die Worte „nach § 57" ersetzt.

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

1. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2) werden die Renten unbeschadet der Absätze 2 bis 5 zum 1. Juli eines jeden Jahres an die veränderte allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt.

(2) Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das Rentenniveau soll, gemessen an einem Knappschaftsruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 54 Abs. 1) zugrunde liegen, im Durchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Anpassung stattfindet, mindestens 66,66 vom Hundert des für dasselbe Jahr nach § 129 vorausgeschätzten durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge betragen (Richtsatz). Es darf den Richtsatz um nicht mehr als 6,66 Prozentpunkte unterschreiten (untere Schwankungsgrenze).

(3) Wird der Richtsatz (Absatz 2 Satz 2) nicht erreicht und ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, der Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie der Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung eine über Absatz 1 hinausgehende Anpassung angezeigt, so sollen die Renten abweichend von Absatz 1 durch Gesetz angepaßt werden.

(4) Wird die untere Schwankungsgrenze (Absatz 2 Satz 3) nicht erreicht, so sind die Renten abweichend von Absatz 1 durch Gesetz anzupassen.

(5) Werden die Renten nach den Absätzen 3 oder 4 durch Gesetz angepaßt, so gilt für die Renten aufgrund von Versicherungsfällen, die im jeweiligen Anpassungsjahr eingetreten sind oder noch eintreten, für die Zeit ab 1. Juli des jeweiligen Anpassungsjahres eine allgemeine Bemessungsgrundlage, die derjenigen entspricht, die der Anpassung zugrunde gelegt wird.

(6) Die Bundesregierung hat in dem nach § 1273 der Reichsversicherungsordnung zu erstattenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob eine Anpassung nach Absatz 3 angezeigt oder nach Absatz 4 erforderlich ist, und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

(7) Die §§ 1273 bis 1275 der Reichsversicherungsordnung gelten."

2. Nach § 71 werden die folgenden §§ 71 a und 71 b eingefügt:

„§ 71 a

(1) Die Renten sind für Bezugszeiten vom 1. Juli jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze für das laufende Kalenderjahr ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren bei einer Berechnung nach den §§ 53 ff. ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden. Als Rente nach Satz 1 gilt auch die Knappschaftsausgleichsleistung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten aus Versicherungsfällen des laufenden Kalenderjahres.

(3) Ergibt die Anpassung nach Absatz 1 keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 30. Juni des Jahres zulässig, das auf das Jahr folgt, in dem die Anpassung stattgefunden hat. § 93 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Jedem Rentenempfänger ist ein schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente zu geben, die ihm auf Grund der Anpassung nach Absatz 1 zusteht.

§ 71 b

(1) Bei Renten, die nach § 71 a anzupassen sind und deren Zahlbetrag nicht durch die für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bestimmt ist, ist bei der erstmaligen und jeder weiteren Anwendung des

§ 71 a Abs. 1 der für den Versicherten ermittelte Vomhundertsatz der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen, höchstens bis zu dem Vomhundertsatz, in dem im voraufgegangenen Kalenderjahr die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Bemessungsgrundlage im Verhältnis steht. Die zugrunde zu legende Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist zum Zwecke der Anpassung so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 53 ff. unter Zugrundelegung des in Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr der Zahlbetrag ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 56 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Renten, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden, ist abweichend von Satz 2 die für den Versicherten ermittelte Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zugrunde zu legen.

(2) Als Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist der Zahlbetrag für den Monat Juli des Jahres, in dem § 71 a Abs. 1 erstmalig anzuwenden ist, vor der Anpassung maßgebend. Der Zahlbetrag ist ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Leistungszuschlag vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 77 zugrunde zu legen. Bei Waisenrenten ist von dem Rentenzahlbetrag auszugehen, der um einen Betrag in Höhe des auf der Grundlage der allgemeinen Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres berechneten Kinderzuschusses gemindert ist. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt oder angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag ergeben würde. In den Fällen, in denen für den im Satz 1 genannten Monat keine Rente zu zahlen ist oder sich der Zahlbetrag der Rente seit Beginn dieses Monats ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der für den in Satz 1 genannten Monat zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs oder des geänderten Anspruchs bestanden hätten.

(3) Ist nach § 101 eine Gesamtleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten festgestellt, so sind die Absätze 1 und 2 auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten jeweils gesondert anzuwenden. Die angepaßte Gesamtleistung ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, ohne Leistungszuschlag und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung darf bei Versichertenrenten den Monatsbetrag der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten sechs Zehntel, bei Halbwaisen ein Zehntel und bei Vollwaisen ein Fünftel dieses Betrages nicht überschreiten."

3. In § 79 Abs. 2 werden die Worte „eine der Vorschriften der §§ 75 bis 77" durch die Worte „§ 77" und die Worte „nach §§ 75 bis 77" durch die Worte „nach § 77" ersetzt.'

2. *Folgender Artikel 2 a wird eingefügt:*

,Artikel 2a

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

§ 1

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird nach § 31 folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

(1) Die Renten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht berechnet und nach den Vorschriften dieses Artikels umgestellt worden sind, sind für Bezugszeiten vom 1. Juli eines jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr bei einer Berechnung nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung ergeben würde; Abweichnungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 1280 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden; die §§ 1260 a, 1260 b der Reichsversicherungsordnung sind nicht anzuwenden. Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 ist als Jahresbetrag der Rente für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr bei Renten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 1,3 vom Hundert und bei den übrigen Renten 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Als Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist die Versicherungsdauer nach § 34 Abs. 2 dieses Artikels, jedoch nicht unter vierzig Versicherungsjahren, zugrunde zu legen; insoweit gilt § 34 Abs. 2 dieses Artikels für Waisenrenten entsprechend. Bei Versichertenrenten und Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten, auf die § 1280 der Reichsversicherungsordnung angewendet ist, gilt die Mindestanzahl von vierzig Versicherungsjahren nicht. Der zugrunde zu legende Vomhundertsatz der für den Versicherten

maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung unter Zugrundelegung der Berechnungsfaktoren nach den Sätzen 1 und 2 und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr der Rentenzahlbetrag ergeben würde; § 1272 b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) § 1272 a Abs. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung gilt."

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird nach § 30 folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

(1) Die Renten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht berechnet und nach den Vorschriften dieses Artikels umgestellt worden sind, sind für Bezugszeiten vom 1. Juli eines jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr bei einer Berechnung nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzuwenden; die §§ 37 a, 37 b des Angestelltenversicherungsgesetzes sind nicht anzuwenden. Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 ist als Jahresbetrag der Rente für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr bei Renten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 1,3 vom Hundert und bei den übrigen Renten 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Als Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist die Versicherungsdauer nach § 33 Abs. 2 dieses Artikels, jedoch nicht unter vierzig Versicherungsjahren, zugrunde zu legen; insoweit gilt § 33 Abs. 2 dieses Artikels für Waisenrenten entsprechend. Bei Versichertenrenten und Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten, auf die § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes angewendet ist, gilt die Mindestanzahl von vierzig Versicherungsjahren nicht. Der zugrunde zu legende Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes unter Zugrundelegung der Berechnungsfaktoren nach den Sätzen 1 und 2 und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr der Rentenzahlbetrag ergeben würde; § 49 b Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) § 49 a Abs. 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt."'

3. *Artikel 3 erhält folgende Fassung:*

,Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1975 eingetreten sind, wenn für die Zeit nach dem 31. Dezember 1974 erstmals oder erneut Pflegegeld festzusetzen ist.

(2) § 579 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1975 eingetreten sind. In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) gilt § 579 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung. Wird bei der Anpassung des Pflegegeldes für die Zeit vom 1. Januar 1975 an der in § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmte Mindestbetrag nicht erreicht, so ist dieser zu zahlen; der in § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des § 579 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist; als Jahresarbeitsverdienst gilt der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Leistung zugrunde liegt.

§ 2

(1) Die §§ 780 bis 786 der Reichsversicherungsordnung gelten auch für Arbeitsunfälle, die sich vor dem 1. Januar 1975 ereignet haben. Als Kalenderjahr des Arbeitsunfalls im Sinne des § 781 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt das Jahr 1973, wenn der Unfall nicht später eingetreten ist.

(2) Ist eine Geldleistung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie nach diesem Gesetz sein würde, wird dem Berechtigten die höhere Leistung gewährt.

§ 3

Die §§ 1272, 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, §§ 49, 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 71, 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Renten aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1974 eingetreten sind. Die §§ 1272 a, 1272 b der Reichsversicherungsordnung, §§ 49 a, 49 b des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 71 a, 71 b des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Renten aus vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Ver-

sicherungsfällen mit Ausnahme der Renten nach Artikel 2 § 31 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 30 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes.

§ 4

Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), soweit sie von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zu gewähren sind, und Leistungen nach § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgestzbl. I S. 402) sind nach den für die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen maßgebenden Vorschriften anzupassen. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), nach Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und nach Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099).

§ 5

Die in Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 1 genannten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt; Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes.

§ 6

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen können bei den Rentenanpassungen in den Jahren 1974 und 1975 das in den §§ 1272 bis 1272 b der Reichsversicherungsordnung, §§ 49 bis 49 b des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 71 bis 71 b des Reichsknappschaftsgesetzes sowie in Artikel 2 § 31 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 30 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bestimmte Anpassungsergebnis durch eine entsprechende Anwendung des in Artikel 1 bestimmten Anpassungsverfahrens erzielen; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig.

§ 7

Die Erhöhungsbeträge auf Grund des Artikels 1 für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1973 bleiben bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Es treten in Kraft:

Artikel 1 mit Ausnahme des § 14 und Artikel 4 §§ 7 und 8 am Tage nach der Verkündung;

Artikel 1 § 14, Artikel 2 § 1 Nr. 9 bis 12, §§ 2 und 3, Artikel 3 und Artikel 4 §§ 3 bis 6 am 1. Januar 1974 und

Artikel 2 § 1 Nr. 1 bis 8 und Artikel 4 §§ 1 und 2 am 1. Januar 1975.'

Bonn, den 15. Mai 1973

Dr. Kiesinger, Stücklen und Fraktion